

VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/83 DER KOMMISSION

vom 29. März 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und IsoglukoseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 221/83⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2545/81⁽⁶⁾, regelt unter anderem wie der Kurs ermittelt wird, mit dem die Beträge der Produktionsabgabe für Zucker in Landeswährung umgerechnet werden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wurde eine neue Regelung hinsichtlich der Produktionsabgabe für Zucker und Isoglukose eingeführt. Um dieser Regelung Rechnung zu tragen und um ihre einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind die betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 dahingehend anzupassen, daß sie gemeinsam für Zucker und Isoglukose gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Punkt XIV des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 erhält folgende Fassung :

„Betreffender Betrag	Anzuwendender Umrechnungskurs
XIV. Produktionsabgaben für Zucker und Isoglukose gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 :	
a) Abschlagszahlungen gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 ⁽¹⁾ ,	Am 1. April des jeweiligen Wirtschaftsjahres anwendbarer repräsentativer Kurs.
b) Produktionsabgaben gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.	Während des jeweiligen Wirtschaftsjahres anwendbarer repräsentativer Kurs. Ändert sich dieser während dieses Zeitraums, so ist der Umrechnungskurs das pro rata temporis errechnete Mittel der repräsentativen Kurse des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission
